SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 225 GEBIET: "SEGEBERGER CHAUSSEE "ZWISCHEN GLASHÜTTER DAMM UND DER FEUERWACHE

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1999

Teil A - Planzeichnung -



1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norderstedter Zeitung " am erfolgt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung - und Teil B - Text - sowie die Begründung haben in der Zeit vom B - Die B - Die

2. Der katastermäßige Bestand am 1.4. 192...1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Segeberg, den .- 9. Feb. 2000

Anregungen sowie die Stellungnahmen geprüft. Das Ergebnis wurde

3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

Norderstedt, den 11 FEB. 20

nnung (Teil A) und dem Text

wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft

getreten. 17. FEB. 2000

Stadt Norderstedt

Teil B - Text-

1. Entlang der Segeberger Chaussee sind zum Schutz der Aufenthaltsräume gegen Verkehrsimmissionen an den der Lärmquelle direkt und seitlich zugewandten Außenbauteilen der straßenbegleitenden Bebauung Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Ausnahmen zur jeweils nächst niedrigeren Stufe können an den rückwärtigen, straßenseitig abgewandten Gebäudeteilen zugelassen werden. Dabei sind entsprechend der festgesetzten Lärmpegelbereiche Außenwände, Fenster und Lüftungsanlagen mit den, den jeweiligen Lärmpegelbereichen zugeordneten Schalldämm-Maßen nach der DIN 4109 auszubilden.

A: Lärmpegelbereich V
B: Lärmpegelbereich IV
C: Lärmpegelbereich III

Außenbauteile erf. R'w,res. 45 dB Außenbauteile erf. R'w,res. 40 dB Außenbauteile erf. R'w,res. 35 dB

2. Gem. § 1(6) BauNVO wird festgesetzt, daß i.Baugebiet 3, 3a u. 4 d. nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten der Ziffern 4 und 5, nicht zulässig

3. Gem. § 1(5 und 6) BauNVO wird festgesetzt, daß im Baugebiet 1 die nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten, und die nach § 13 BauNVO zulässigen Nutzungen freier Berufe, nicht zulässig sind.

4. Gem. § 9 (1) 6 BauGB wird für die Wohngebäude i.Baugebiet 1 die Zahl der Wohnungen auf zwei begrenzt. Dies gilt bei Doppelhäusern für das gesamte Gebäude.

5. Gem. § 1(5 und 6) BauNVO wird festgesetzt, daß im Baugebiet 6 von den allgemein zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten - Vergnügungsstätten-Spielhallen sowie Vorführflächen und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, nicht zulässig sind.

6. Die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen ist außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Der Knickschutzstreifen ist von baulichen und sonstigen Nutzungen jeder Art freizuhalten.
Der aus einer gewerblichen Nutzung resultierende Stellplatzbedarf im Baugebiet 3, 3a u. 4 ist nur im Fereich zwischen Segeberger Chausse und Vorderkante Gebäude

7. Die in der Planzeichnung festgesetzte GRZ darf in den Baugebieten 4 u. 6 mit Anlagen gem. § 19(4) BauNVO bis zu einer GRZ von 0.6 überschritten werden.

8. Die in der Planzeichnung festgesetzten Höhenangaben beziehen sich auf Oberkante Verkehrsfläche (Gehweg) im Bereich der Grundstückszufahrt Segeberger Chaussee. Ausnahmsweise können die festgesetzten Höhen um bis zu 0,50 m überschritten werden.

9. Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche dürfen nur errichtet werden, wenn diese nicht in Grundwasser führende Schichten eingreifen und die Unbedenklichkeit gutachterlich nachgewiesen wird.

§ 9 (1) 20 BauGB

10.Werbeanlagen am Gebäude dürfen die senkrechten und horizontalen Gebäudekanten nicht überschreiten .Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Unzulässig sind: Werbeanlagen mit wechselndem und bewegten Licht, sowie Lichtwerbung in grellen Farben die zu Blendungen auf den angrenzenden Verkehrswegen führen können; Mehrfach-Werbeanlagen gleicher Art und Anordnung (Wiederholungswerbung).

11. Die in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang der Gehölze ist Ersatz gem. Textziffer 14 zu schaffen.
gem. § 9 (1) 25 BauGB

Abstand der als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind nicht zulässig. gem. § 9 (1) 20 BauGB

13.In den Bauquartieren 1-4 anfallendes Oberflächenwasser ist auf den Bau

12.Geländeaufhöhungen bzw. Abgrabungen innerhalb des Kronenbereichs plus 1,5m

grundstücken zu versickern.
gem. § 9 (1) 20 BauGB

14.Die mit der Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen belegten Flächen sind mit einheimischen standortgerechten großkronigen Laubbäumen (Eichen, Birken, Buchen

oder Winterlinde) in einer Größe mit 18 - 20 cm (i. 1m Höhe) Stammumfang (je nach Art 3-4mal verpflanzt), spätestens bei Realisierung der rückwärtigen Bebauung zu

15.Entlang der Segeberger Chausse sind die Vorgärten durch einen mind. 1,50 m breiten Grünstreifen oder durch eine Laubhecke zur Straße hin abzugrenzen. gem. § 9 (1) 25a BauGB

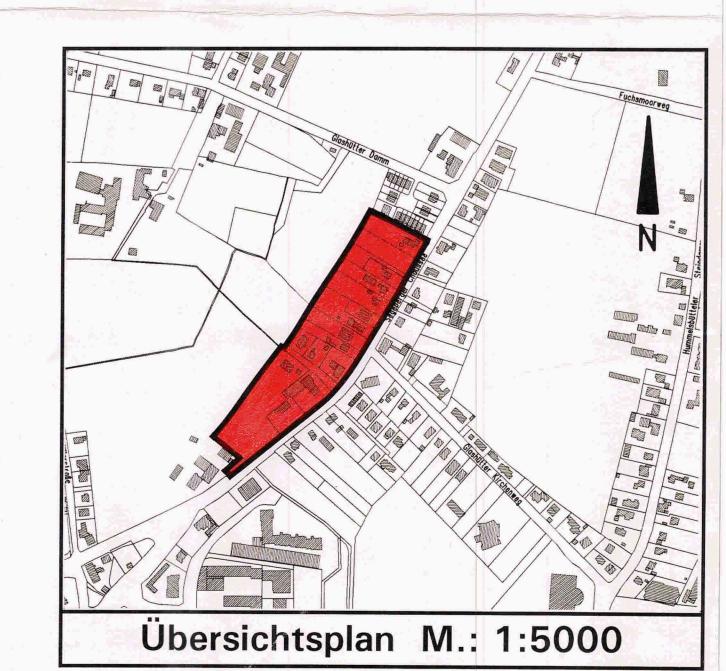
gem. § 9 (1) 25a BauGB

16.Standorte von Abfallbehältern außerhalb von Gebäuden sind in geeigneter Weise einzugrünen (Laubhecken, immergrüne Laubgehölze), oder in Abfallbehälterschränken unterzubringen. Diese sind auch entsprechend einzugrünen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBL. I S 2141 sowie nach § 92 der Lansesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 225 für das Gebiet: "Segeberger Chaussee" zwischen Glashütter Damm und der Feuerwache, bestehend aus dem teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text - erlassen.

Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbe- reiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Art der baulichen Nutzung	§ 3 BauNVO
WR	Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
WA	Mischgebiete	§ 6 BauNVO
MI		
	Maß der baulichen Nutzung	§ 16 ff. BauNVO
GRZ ₹ B. 0,25	Grundflächenzahl	§ 16 ff. BauNVO
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 ff. BauNVO
GH z.B. 11,50	Höhe baulicher Anlagen	
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
o	Offene Bauweise	§ 22 (2) BauNVO
E D	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 (2) BauNVO
and the same of	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
	Einrichtungen und Anlagen zur Versor- gung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen	
	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 (1) 5 BauGB
<u> </u>	Feuerwehr	
F		
	Verkehrsflächen Straßenbegrenzungslinien	§ 9 (1) 11 BauGB
		§ 9 (1) 11 BauGB
P	Öffentliche Straßenverkehrsfläche einschl. Geh- und Radwege, und Parkflächen	
	Grünflächen	
	Öffentliche Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
•••	Parkanlage	
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maß- nahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen für Maß - nahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) 20 BauGB
(0)(0)	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 (1) 25a BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) 25b BauGE
ge fa le	Mit Geh- (ge), Fahr- (fa) und Leitungs- rechte (le) zu belastende Flächen zu- gunsten der Anlieger (A) und Ver - gungsträger (V)	§ 9 (9) 21 BauGB
	Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16 (5) BauNVO
-	Gebäudestellung (Firstrichtung)	0 -
***************************************	Lärmpegelbereiche (i.V. Textziffer 1)	§ 9 (1) 24 BauGB
	II. Darstellung ohne Normcharakter	
	Vorhandene Grundstücksgrenzen	
>_X>-	Fortfallende Grundstücksgrenzen	
3	Bezeichnung der Baugebiete	
3	Standort Baum	
	Flurstücknummer	
29/2	42.0	
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Künftig fortfallende Anlagen	
	Öffentliche Fuß- und Radwege im Grünzug	
× × × × × × × × × × × × × × × × × × ×	Umgrenzungen der für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden er mit umweltgefährdenden Stoffen belaste	neplich



STADT NORD	DER	STE	DI
Amt 69 Stadt als Lebe Team 697			
		Name	Datum
	Bearbeitet	Deutenbach	Juni 199
Bebauungsplan Nr.225	Gezeichnet	v.Gruchalla	Juni 199
	Ergänzt		
Gebiet: "Segeberger Chaussee "zwischen	Geändert		
Glashütter Damm und der Feuerwache	Geändert		
	Geändert		
	Geändert		
	Geändert		
Maßstab 1: 1000	Stand: Juni 1999		